

Bekanntmachung Nr. 11

**zu den Kommunalwahlen, zur Landratswahl und zur Bürgermeisterwahl
am 13. September 2026**

**Wahlbekanntmachung gemäß § 41 der Nds. Kommunalwahlordnung und
Bekanntmachung gemäß § 12 der Nds. Kommunalwahlordnung über den
Zusammentritt der Briefwahlvorstände**

1. Am **Sonntag, dem 13. September 2026**, finden **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in der Stadt Bad Münster am Deister folgende Wahlen statt:

Landratswahl	Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hameln-Pyrmont,
Bürgermeisterwahl	Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister,
Kreiswahl	Wahl des Kreistages im Landkreis Hameln-Pyrmont,
Gemeindewahl	Wahl des Rates in der Stadt Bad Münster am Deister und
Ortsratswahl	Wahl der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münster am Deister.

Evtl. notwendig werdende Stichwahlen der Landrätin oder des Landrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden am **Sonntag, dem 27. September 2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, statt.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23. August 2026 eine **Wahlbenachrichtigungskarte** zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der jeweils maßgebende Wahlraum angegeben sind, in dem sie wählen können. Die Wahlberechtigten im Wahlbezirk Beber sind über die Änderung des Wahlraumes bedingt durch einen Wasserschaden schriftlich unter Datum vom 24. August 2026 informiert worden. Zudem erfolgte unter Datum vom 31. August 2026 eine öffentliche Bekanntmachung hierzu. Der Wahlraum im Wahlbezirk Beber befindet sich nunmehr im „DRK-Raum, Rohrsener Straße 22, 31848 Bad Münster – OT Beber“.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge; für die Direktwahl die zugelassenen Wahlvorschläge.
- 4.1 Für die **Kreiswahl**, die **Gemeindewahl** und die **Ortsratswahl** gilt, dass jede wählende Person **für jede dieser Wahlen**, für die sie wahlberechtigt ist, bis zu **drei Stimmen** vergeben und diese verteilen kann auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,

- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

4.2 Für die **Wahl der Landrätin oder des Landrates und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** gilt, dass jede wählende Person jeweils **eine Stimme** hat.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

- 5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.
- 6. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
- 7. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** besitzen, können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
- 8. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
 - b) Sie legt den oder die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den verschlossenen Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung der Stadt Bad Münster am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.

Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung eingeht.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
11. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
12. **Die Wahl ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht; unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, auch der Versuch ist strafbar.
14. Gemäß § 12 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird öffentlich bekanntgegeben, dass zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Kreis-, Gemeinde- und Ortsratswahlen sowie der Landrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2026 und bei etwaigen Stichwahlen am 27. September 2026 jeweils zehn Briefwahlvorstände gebildet worden sind. Diese treten am Wahltag, dem 13. September 2026, um 15.00 Uhr, und im Falle einer Stichwahl am 27. September 2026, um 16.00 Uhr, in der Grundschule Bad Münster, Wallstraße 20, 1. OG, Zimmer 2.15, 2.17, 2.23, 2.24, 2.27, 2.28 und 2.29 sowie 2. OG, Zimmer 3.1c, 3.2 und 3.3, 31848 Bad Münster, zusammen.

Bad Münster, den 01. September 2026

In Vertretung

Westphal